



Kindergeld für volljährige Kinder: Neue Berechnung des Einkommens Erstattung seit 2001 möglich

Für volljährige Kinder mit eigenem Einkommen kann Kindergeld bzw. ein Steuerfreibetrag beantragt werden, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt seit 2004 € 7.680.-. Wird die Einkommensgrenze überschritten, entfällt der Kindergeldanspruch bzw. die Einräumung des Steuerfreibetrags vollständig.

Sozialversicherungsbeiträge zählen nicht zum Einkommen!

Umstritten war lange die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens des Kindes, insbesondere die Abzugsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kindern in Berufsausbildung aber auch für Schüler und Studenten, die ihren Unterhalt ganz oder teilweise aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen finanzieren. Das Bundesverfassungsgericht hat nun festgestellt, dass die Sozialversicherungsbeiträge vom Einkommen abzuziehen sind, also nicht das volle Bruttoeinkommen des Kindes maßgeblich ist. Das führt in vielen Fällen dazu, dass Kindergeld nun bzw. auch schon für die Vergangenheit beantragt werden kann.

Rückerstattung seit 2001 möglich - bis zu € 7.200.- oder mehr

- ➡ Bei neuen Kindergeldanträgen und soweit Kindergeldbescheide in der Vergangenheit mit Rechtsmitteln angegriffen worden und die noch nicht beschieden sind, erfolgt eine richtige Entscheidung durch die Kindergeldkassen automatisch.
- ➡ Wenn gar kein Kindergeldantrag gestellt wurde, weil man vom Überschreiten der Verdienstgrenze ausging, kann noch rückwirkend bis zum Jahr 2001 Kindergeld beantragt werden (Achtung: die Grenze lag 2001 bei DM 14.040.-, 2002-2003 bei € 7.188.-, ab 2004 gelten € 7.680.-)
- ➡ Wenn ein Kindergeldantrag wegen Überschreiten der Verdienstgrenze ab dem Jahr 2001 abgelehnt wurde, kann ebenfalls rückwirkend bis zum Jahr 2001 die Abänderung des Ablehnungsbescheids beantragt werden.

Beispiel (für 2005):

bisher:

Ausbildungsvergütung / Jahr (inkl. 13. ME u. Urlaubsgeld)	€ 10.400.-
Werbungskosten (Pauschbetrag)	€ 920.-
Ergebnis	= € 9.480.-

ab jetzt bzw. rückwirkend seit 2001:

Ausbildungsvergütung / Jahr (inkl. 13. ME u. Urlaubsgeld)	€ 10.400.-
Werbungskosten (Pauschbetrag)	€ 920.-
Sozialversicherungsbeiträge	€ 2.184.-
Ergebnis	= € 7.296.-

Nach bisheriger Praxis des Finanzamtes und der Familienkasse wäre in diesem Fall weder Kindergeld gezahlt worden, noch wäre der Kinderfreibetrag eingeräumt worden, weil die Grenze von € 7.680.- überschritten ist. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müssen jetzt die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 21% zusätzlich abgezogen werden. Der Kindergeldanspruch bzw. der Anspruch auf den Steuerfreibetrag ist damit gegeben, weil die Bemessungsgrenze von € 7.680.- nicht überschritten wird.

**Jetzt Mitglied der
IG Metall werden!**

**Aktuelle Informationen für Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer von einer starken Gewerkschaft!**